

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31. Januar 1994**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 19. Juli 2017 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zuständigkeit

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.15 Die Stellungnahme zur Anhörung als Träger öffentlicher Belange, soweit die Belange der Gemeinde Kohlberg nicht direkt tangiert sind.

### **§ 2**

§ 11 – Inkrafttreten – wird folgendermaßen ergänzt:

Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, den 19. Juli 2017

gez.  
Rainer S. Taigel  
Bürgermeister